

Stadt Biberach an der Riß

Amtliche Bekanntmachung

1. Satzung zur Änderung der Archivordnung vom 5. September 1997

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Biberach an der Riß am 8. Juli 2019 folgende 1. Satzung zur Änderung der Archivordnung beschlossen:

Artikel 1 § 11 Entgelte und Gebühren

- (1) Für die Benutzung und die Dienstleistungen der Städtischen Archive werden Gebühren erhoben gemäß der Gebührensatzung für die Städtischen Archive in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Soweit diese Gebührensatzung nichts Abweichendes regelt, gelten die Vorschriften der Satzung der Stadt Biberach an der Riß über die Erhebung von Verwaltungsgebühren.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung zur Änderung der Satzung der Archivordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft

Biberach an der Riß, 28. August 2019

gez.
Norbert Zeidler
Oberbürgermeister

Hinweis gemäß §4 Abs. 4 der Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach §4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Biberach geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.